Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen (Vereinsförderrichtlinien)

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen (Vereinsförderrichtlinien) beschlossen:

I. Grundsätzliches

Es ist unbestritten, dass die Stadt neben der Aufgabe der Daseinsvorsorge auch einen Auftrag auf kulturellem und sportlichem Gebiet hat. Die zentrale Aufgabe kommunaler Kultur- und Sportförderung ist deshalb jedem Bürger und insbesondere der Jugend, die Möglichkeit zu sportlicher und kultureller Betätigung zu eröffnen.

Die Vereine erfüllen in unserem Gemeinwesen eine wichtige Aufgabe. Die Vereinsarbeit ist gleichmäßig, gerecht und überschaubar zu fördern. Die Stadt ist zu einer guten Zusammenarbeit mit den Vereinen bereit - erwartet jedoch von den Vereinen auch Kooperation untereinander.

Die in den nachfolgenden Richtlinien aufgeführten Beiträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der Haushaltslage der Stadt Asperg.

Schwerpunkt der Förderung ist die Jugendarbeit in den Vereinen und die Förderung des Breitensports.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Finanzielle Förderung der Vereine und Organisationen

1. Jährliche Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports

1.1 Allgemeines

1.1.1 Förderfähig sind nur Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in Asperg haben, also ortsansässig sind und am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres mindestens ein Jahr bestehen sowie kontinuierlich Jugendarbeit bzw. Breitensport leisten. Dies ist im Antrag auf Gewährung einer Förderung besonders darzustellen.

Förderfähig nach II Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 sind auch solche Vereine und Organisationen, die keine Jugendarbeit bzw. keinen Breitensport leisten, im Übrigen aber unter die Definition von Satz 1 fallen. Dies gilt ebenfalls für die in II Nr. 1.1.3 a) bis II Nr. 1.1.3 d) genannten Vereine und Organisationen.

1.1.2 Die Tätigkeit bzw. der Vereinszweck muss gemeinnützig bzw. mildtätig sein.

1.1.3 Nicht unter die Vereinsförderung fallen

a) Politische Parteien im Sinne des Artikel 21 GG und Wählervereinigungen mit eigenem Ortsverband,
b) Kirchen und Religionsgemeinschaften, sowie deren Einrichtungen
c) Fördervereine, „Fanclubs“ und sonstige Organisationen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung anderer Vereine und Institutionen dienen,
d) Bürgerinitiativen und Bürgerorganisationen
e) Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB

1.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit und des Breitensports ist ein jährlicher Antrag, der bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim Hauptamt der Stadt Asperg zu stellen ist.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit ist der Stadtverwaltung die Anzahl der aktiven jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren zu melden.
Bei der Anzahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren ist der 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde zu legen.
Auf Verlangen sind der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für den Breitensport ist der Stadtverwaltung die Anzahl der vom Dachverband des jeweiligen Vereins lizensierten Übungsleiter zu melden.
Bei der Anzahl der vom Dachverband des jeweiligen Vereins lizensierten Übungsleiter ist der 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres zugrunde zu legen.
Die Lizenz des Übungsleiters muss zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres bestehen.
Der Stadtverwaltung sind bei jeder Antragsstellung entsprechende Nachweise und Bestätigungen des Dachverbandes vorzulegen.
Der Breitensportzuschuss wird nur für diejenigen Vereine und Organisationen gewährt, bei denen die Ausübung des Breitensports ausschließlich oder überwiegend in Asperg erfolgt.

1.3 Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse für die Jugendarbeit beträgt für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren 13,00 €/Jahr.

Die Höhe der Zuschüsse für den Breitensport betragen 2.175,00 €/Jahr pro lizensiertem Übungsleiter.

2. Einmalige Zuschüsse

2.1 Investitionszuschüsse für vereinseigene bewegliche Sachen

Auf Antrag können förderfähige Vereine und Organisationen gem. Abschnitt II als Freiwilligkeitsleistung im Rahmen der Haushaltsmittel einmalige Zuschüsse für bewegliche Sachen erhalten. Die Zuschüsse müssen einen die Jugendarbeit fördernden Charakter besitzen und wegen der Berücksichtigung im Haushaltsplan spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres beantragt werden. Gewährt wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch 250,00 €.

3. Sonstige Zuschüsse

3.1 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die förderfähigen Vereine und Organisationen gemäß Abschnitt II erhalten anlässlich von Vereinsjubiläen eine Zuwendung. Die Zuwendungen werden wie folgt gewährt:

25-jähriges Vereinsjubiläum	150 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	300 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	450 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	600 €

Bei Vereinsjubiläen über 100 Jahre wird alle 25 Jahre eine Zuwendung in Höhe von 600,00 € gewährt.

Zuschüsse nach Satz 1 und Satz 2 werden auch bei Jubiläen von Abteilungen gewährt, sofern diese eine Mindestgröße von 50 aktiven Angehörigen aufweisen.

3.2 Zuschüsse für die Ausrichtung von Meisterschaften

Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Württembergischen oder Kreismeisterschaften erhält ein förderfähiger Verein im Sinne von Abschnitt II einen Betrag von 250,00 €.

3.3 Zuschüsse für Geschirrmobile

Die Stadt erstattet den örtlichen Vereinen, förderfähigen Organisationen im Sinne von Abschnitt II, Schulen, Kirchen und Parteien auf Antrag 2/3 der Aufwendungen für die Anmietung eines Geschirrmobils. Dieser Zuschuss wird nur dann bewilligt, wenn auf die zusätzliche Verwendung von Einweggeschirr verzichtet wird.

3.4 Weitere Zuschüsse für die Stadtkapelle Asperg

Die Stadt Asperg übernimmt das jährliche Dirigentengehalt in Höhe eines vom Gemeinderat erlassen Beschlusses, das direkt an den Dirigenten ausbezahlt wird. Für die Beschaffung von Instrumenten, für Noten und Uniformen gewährt die Stadt Asperg einen jährlichen Beitrag von 2.000,00 €. Die Stadtkapelle ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadtkapelle Asperg" zu führen. Die Stadtkapelle Asperg spielt als Anerkennung für diese Leistungen auf entsprechende Anforderung der Stadt kostenlos bei mindestens drei Veranstaltungen im Jahr.

3.5 Weitere Zuschüsse

Für sonstige Angelegenheiten gewährt die Stadt Asperg auf Antrag einen Zuschuss, der konkret bewilligt und dessen Höhe im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss bzw. den Gemeinderat festgelegt wird.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft. Die bisherigen vom Gemeinderat am 25.10.2011 beschlossenen Richtlinien treten zum 31.12.2014 außer Kraft.

Asperg, den 18.11.2014

gez.
Ulrich Storer
Bürgermeister